

Liebe Eltern,

es gibt viele gute Gründe dem eigenen Kind die Möglichkeit zu geben für einen längeren Zeitraum im Ausland eine Schule besuchen. Neben den vielen Chancen gibt es bei dieser Entscheidung jedoch auch rechtliche Aspekte zu beachten. Die folgenden Informationen sollen Ihnen dabei helfen einen Überblick über diese Aspekte zu erhalten, können jedoch keinen Beratungstermin mit der Oberstufenleitung oder Oberstufenkoordination ersetzen.

Dass der Jahrgang der Einführungsphase (Jahrgang 11) sich für einen geplanten Auslandsaufenthalt empfiehlt, wird schon aus den besonderen Regelungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) deutlich. Wer in der Einführungsphase eine Schule im Ausland besucht, unterliegt den Bestimmungen des § 4. Auf Antrag kann die Pflicht zum Besuch der Einführungsphase um die Zeit des nachgewiesenen, **regelmäßigen** und **gleichwertigen** Schulbesuchs im Ausland verkürzt werden.

- a) Die **erfolgreiche** Teilnahme am Unterricht folgender Fächer ist nachzuweisen:
 1. a) in den beiden in Klasse 3 bzw. 6 begonnenen Pflichtfremdsprachen oder
b) in einer der beiden Pflichtfremdsprachen und einer in Klasse 11 neu begonnenen Sprache, die bis zum Abitur fortgesetzt werden muss.
 2. in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Ge, Ek, PoWi, Re oder WN)
 3. Mathematik
 4. in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.
- b) Ist die Fortsetzung einer Fremdsprache im Ausland nicht möglich, so ist eine Verkürzung des Besuchs der Vorstufe um die Zeit des Auslandsaufenthaltes nur dann möglich, wenn neben den Unterrichtsverpflichtungen der Kursstufe die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sek I – Bereich fortgeführten Fremdsprache entweder in der Vorstufe oder der Kursstufe erfüllt werden kann.
- c) In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.
- d) Erstreckte sich der regelmäßige und gleichwertige Schulbesuch im Ausland auch auf das gesamte 2. Schulhalbjahr, so kann der Eintritt in die Kursstufe ohne Versetzung erfolgen.
- e) Bei der Wahl der Prüfungsfächer kann die Schule Ausnahmen zulassen, falls das gewählte Fach in der Vorstufe im Ausland nicht betrieben werden konnte.

Kurzfristige Beurlaubungen (bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben davon unberührt und unterliegen der Entscheidung der Schulleitung. Wird der Aufenthalt vor den Osterferien angetreten, erhalten die Schülerinnen und Schüler Ganzjahresnoten in allen belegten Fächern.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Tornow
Leiter der Sekundarstufe II

Rechtliche Bestimmungen

für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe I, die nach einem längeren Schulbesuch im Ausland in der Einführungsphase (11. Klasse) in die Qualifikationsphase eintreten möchten.

Verordnung (VO-GO)	Ergänzende Bestimmungen (EB VO-GO)
<p>§ 4 Schulbesuch im Ausland</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.</p> <p>(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.</p>	<p>Zu § 4</p> <p>4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.</p> <p>4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder • in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c, • in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, • in Mathematik, • in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik. <p>Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.</p>

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Ich/wir beantrage/n eine Beurlaubung für meine(n)/unsere(n) Tochter/ Sohn

Name: _____ Vorname(n): _____

Geb.dat: _____ Klasse: _____ E-Mail-Adresse: _____

um eine vergleichbare Schule im Ausland zu besuchen.

Zeitraum (bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> 1. Halbjahr Klasse 11 | <input type="radio"/> ___ Monate im ersten Halbjahr |
| <input type="radio"/> 2. Halbjahr Klasse 11 ¹ | <input type="radio"/> ___ Monate im zweiten Halbjahr |
| <input type="radio"/> 1. und 2. Halbjahr Klasse 11 ¹ | |

(¹ Nach der Rückkehr können die Schülerinnen und Schüler auf Antrag in die Qualifikationsphase aufrücken, sofern sie die schulischen Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe beschrieben sind. Eine Versetzung in die Qualifikationsphase kann jedoch nicht erfolgen.)

Abreisedatum: _____

Rückkehrdatum: _____

(Die Beurlaubung erstreckt sich auf jeweils drei Schultage vor dem Abreisetermin und drei Schultage nach dem Abreisetermin.)

Land: _____

Name und Anschrift der Schule: _____

Angaben können ggf. nachgereicht werden sobald sie feststehen. Eine Aufnahmebestätigung der Schule im Ausland ist beizufügen. Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes müssen Sie einen Nachweis über den Schulbesuch Ihres Kindes im Ausland beibringen (Zeugniskopie, sonstige Bescheinigung, Formblatt der Helene-Lange-Schule über belegte Unterrichtsfächer).

.....
Datum _____ Unterschrift/en des/r Antragsteller/s (Erziehungsberechtigte)

Name und Adresse der Auslandsschule:

Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht einer Schule im Ausland für:

Name: _____

Vorname: _____

	<i>Unterrichtsfach</i>	<i>Belegt (Halbjahre)</i>	<i>Wochen- stunden</i>	<i>Erfolgreiche Teilnahme:</i>
1.	Englisch			
2.	Französisch oder Spanisch ¹ (als fortgeführte Fremdsprache)			
	oder eine neu begonnene Fremdsprache			
3.	ein gesellschaftswissenschaftliches Fach ² :			
4.	Mathematik			
5.	Biologie, Physik, Chemie oder Informatik ¹ :			
6.	weiteres Fach:			
7.	weiteres Fach:			
8.	weiteres Fach:			
9.	weiteres Fach:			
10.	weiteres Fach:			
1.	Unzutreffendes streichen			
2.	z.B. Geschichte, Geographie, Politik, u. ä.			

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bescheinigt.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift